

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.04.2022

**„Ukrainische Schutzsuchende - Online-Dienst "Aufenthaltstitel
(§ 24 AufenthG)“**

A. Problem

Aktuell erleben wir in weiten Teilen Deutschlands, so auch in der Freien Hansestadt Bremen, einen starken Zugang von Geflüchteten aus der Ukraine. Dadurch sind Politik und Verwaltung herausgefordert, für die Menschen, die zu uns kommen, schnelle und verständliche Lösungen zu schaffen. Auch die Ausländerbehörden tragen eine hohe Last. Wir sind es auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung schuldig, digitale Lösungen bereitzustellen, die ihre Arbeit erleichtern.

Gemeinsam haben sich der Bund und die Länder vorgenommen, alle Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger bis Ende 2022 über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Die bereits vorhandenen Länderportale sollen zu einem gemeinsamen Verwaltungsportal über intelligente Schnittstellen verknüpft werden. So sollen Bürger*innen und Unternehmen ohne aufwändige Suche alle Verwaltungsleistungen, die sie benötigen, möglichst einfach finden und nutzen können. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) gibt hierbei den gesetzlichen Rahmen vor.

Der IT-Planungsrat hat in seiner jüngsten Sitzung beschlossen, „die für die Unterstützung der betroffenen Menschen relevanten Anstrengungen zur Digitalisierung der Verwaltung zu priorisieren und zu intensivieren.“ Ein solches Angebot hat nun das Land Brandenburg mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat im OZG-Themenfeld Ein- und Auswanderung innerhalb kürzester Zeit EfA-fähig realisiert. Aufbauend auf dem bereits erfolgreich in mehreren Ausländerbehörden unterschiedlicher Länder produktiv ausgerollten Online-Dienst für den Aufenthaltstitel wird ein spezifisch auf die aktuelle Situation angepasster Online-Dienst für den Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz bereitgestellt.

Der Online-Dienst für die Vorab-Übermittlung von Antragsdaten für einen Aufenthaltstitel ist speziell auf die Bedarfe von Geflüchteten aus der Ukraine zugeschnitten. So erfordert er wenige Eingaben, die der geschaffenen rechtlichen Sondersituation entsprechen, und ist mehrsprachig nutzbar, u.a. auf Ukrainisch und

Russisch. Die sog. Ukraine-Antragsstrecke wird als zentraler EfA-Service angeboten, an den sich jede Ausländerbehörde im Backend anbinden kann.

Der zentrale EfA-Service soll im bereits existierenden Hilfe-Portal der Bundesregierung www.Germany4Ukraine.de eingebunden und für Ukraine-Flüchtlinge in ganz Deutschland nutzbar sein. Die Fachverfahren der Ausländerbehörden erhalten die Antragsdaten im XAusländer-Standard und können die Daten maschinenlesbar weiterverarbeiten. Die entsprechende Schnittstelle ist fast in allen genutzten Fachverfahren implementiert, die noch fehlenden folgen zeitnah. Die Antragsdaten werden mithilfe des DVDV zu den zuständigen Behörden geroutet und mit OSCl transportiert.

Der Online-Dienst bietet erhebliche Mehrwerte für Geflüchtete und Behörden. Mit der Nutzung des Dienstes werden die Nutzerdaten strukturiert und in lateinischen Buchstaben in die Fachverfahren der jeweiligen Ausländerbehörde überführt. Eine händische Eintragung von Antragsdaten wird damit entbehrlich, wodurch Bearbeitungs- und Wartezeiten reduziert werden. Zudem werden Ausländerbehörden in die Lage versetzt, in Kenntnis der eingegangenen Antragsdaten individuell und eigenständig Termine zu vergeben. Der digitale Service für den Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz kann dadurch einen wirksamen Beitrag zur Krisenbewältigung leisten.

Allen Ländern, die im Rahmen der OZG-Umsetzung die Verantwortung und Mittel aus dem Konjunkturpaket zur Umsetzung von EfA-Services erhalten haben, die in der aktuellen Situation von herausgehobener Relevanz sind, bietet der Bund seine besondere Unterstützung an. Die erheblichen Anstrengungen von Brandenburg zur kurzfristigen Realisierung dieses Zusatzangebotes werden vom Bund außerordentlich begrüßt und unterstützt.

Darüber hinaus soll durch die neue Lösung eine weitere und flächendeckende Fehlerreduzierung beim Ausfüllen des Antrags erreicht werden. Mit dem Antragsassistenten werden Eingabefehler reduziert und die Anträge insgesamt vollständig sowie qualitätsorientiert vorbereitet.

Dies führt zu einer Entlastung der zuständigen Ämter, die fehlerärmere Anträge bearbeiten, da sich die Quellen für falsche oder fehlende Eintragungen verringern.

Insgesamt soll der neue Online-Antrag zu einer verbesserten Qualität der Anträge, weniger Beratungsbedarf und einer erhöhten Geschwindigkeit der Antragsbearbeitung führen. In der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes haben sich Bund und Länder über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung Digitalen Antragsassistenten

Aufenthaltstitel verständigt, in der die Ziele und die notwendigen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmen geregelt sind, um eine benutzerfreundliche, ländereinheitliche und medienbruchfreie digitale Antragstellung zu gewährleisten.

Für den Abschluss muss eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden; die vom Bund und von allen teilnehmenden Ländern unterzeichnet werden muss.

Aufgrund der hohen Bedeutung für die humanitäre Hilfe für die Geflüchteten der Ukraine und des Gesamtvorhabens für die Umsetzung des OZG und der offenkundigen Vorteile eines ländereinheitlichen nutzerfreundlichen Antragsstrecke ist es für das Land Bremen von großem Vorteil, der Verwaltungsvereinbarung beizutreten.

B. Lösung

Zur Beschleunigung der Anträge für Aufenthaltstitel für Geflüchtete aus der Ukraine gemäß §24 Aufenthaltsgesetz und zur Ermöglichung der Online-Registrierung bei der bremischen Ausländerbehörde sollte die Einführung des Online-Dienstes aus Brandenburg erfolgen.

Um in dieser humanitären Ausnahmesituation eine schnelle und flächendeckende Anbindung sicherzustellen, ist durch das Land Brandenburg um die Unterzeichnung der dazu nötigen Verwaltungsvereinbarung bis 22.04.2022 gebeten worden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Dienst wird den Ländern unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 5).

Die Verwaltungsvereinbarung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt Kenntnis vom o.g. Sachverhalt.
2. Der Senat stimmt der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des digitalen Antragsassistenten "Aufenthaltstitel (§ 24 Aufenthaltsg)" durch den Senator für Inneres zu.

Anlage:

Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des digitalen Antragsassistenten "Aufenthaltstitel (§ 24 Aufenthaltsg)

**VERWALTUNGSVEREINBARUNG ZUR UMSETZUNG DES DIGITALEN
ANTRAGSASSISTENTEN
„AUFENTHALTSTITEL (§ 24 AUFENTHG)“**

Das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes
Brandenburg

– nachfolgend „Land Brandenburg“ –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt

Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-

Westfalen, das Land

Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-

Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen,

– nachfolgend auch gemeinsam mit dem Land

Brandenburg als die "**Parteien**" bezeichnet –

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Beschreibung des Projekts.....	
§ 1 Gegenstand	
§ 2 Struktur und Funktionalitäten.....	
II. Organisation des Projekts	
§ 3 Entscheidungsfindung und Zusammenarbeit.....	
§ 4 Technischer Betrieb und technische Standards.....	
III. Finanzierung, Datenschutz und Haftung	
§ 5 Finanzierung des Projekts	
§ 6 Datenschutz und IT-Sicherheit	
§ 7 Haftung	
IV. Beteiligung am Projekt.....	
§ 8 Beitritt und Kündigung	
V. Sonstiges und Schlussbestimmungen	
§ 9 Dauer	
§ 10 Änderungen des Verwaltungsabkommens / ergänzende Vereinbarungen.....	
§ 11 Anwendbares Recht.....	
§ 12 Salvatorische Klausel	

VORBEMERKUNGEN

- (A) Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und der seitdem anhaltende Krieg hat zur Vertreibung einer großen Zahl von Menschen aus der Ukraine geführt, die in der Europäischen Union und in Deutschland Schutz suchen.
- (B) Der IT-Planungsrat hat sich im Rahmen der 37. Sitzung mit Beschluss 2022/02 darauf verständigt, die für die Unterstützung der betroffenen Menschen relevanten Anstrengungen zur Digitalisierung der Verwaltung zu priorisieren und zu intensivieren.
- (C) Das OZG-Themenfeld „Ein- und Auswanderung“ hat vor diesem Hintergrund auf Grundlage seiner bisherigen Arbeiten ein **Online-Verwaltungsangebot „Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG)“** entwickelt. Die Parteien streben im Rahmen dieses Verwaltungsabkommens die kooperative, einheitliche und effiziente Umsetzung dieses Online-Verwaltungsangebotes in einem übergreifenden Projekt (das „**Projekt**“) an.
- (D) Das Online-Verwaltungsangebot soll zur Nutzung durch die Antragstellerinnen und Antragsteller der am Projekt teilnehmenden Länder in Betrieb genommen und laufend gewartet und gepflegt werden.
- (E) Das Projekt beinhaltet die Bereitstellung eines digitalen Assistenten für die Erfassung von Aufenthaltstitelanträgen (§ 24 AufenthG). Die gesetzliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die Anträge verbleibt gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes bei den Ausländerbehörden. Eine Kompetenzverschiebung findet dementsprechend nicht statt.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

**I.
Beschreibung des Projekts**

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieses Verwaltungsabkommens ist die Finanzierung, Entwicklung, Implementierung sowie der kooperative Betrieb des Online-Verwaltungsangebots „Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG)“.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung schafft verbindlich den notwendigen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmen für ein digitales, portalbasiertes, bundesweit einheitliches Verfahren zur Beantragung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG und regelt dessen technischen Betrieb.
- (3) Die Vereinbarung regelt im Einzelnen die von den Vereinbarungsparteien jeweils übernommenen Aufgaben, Pflichten und Verantwortungsbereiche in Bezug auf den Betrieb des Online-Verwaltungsangebotes „Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG)“ sowie die Finanzierung des Verfahrens.

§ 2 Struktur und Funktionalitäten

- (1) Das Verfahren „Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG)“ soll allen Nutzerinnen und Nutzern die Online-Antragsstellung nach § 24 AufenthG ermöglichen und die Daten an die Fachverfahren der zuständigen Ausländerbehörde übermitteln.
- (2) Das Verfahren „Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG)“ besteht aus den folgenden zwei Bestandteilen, die zentral in einem vom Rechteinhaber beauftragten Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Web-Component „Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG)“ zur Einbettung in das Portal „Germany4Ukraine“;
 - b) Schnittstellen zu den Fachverfahren auf Basis der jeweils gültigen XAusländer-Spezifikation
- (3) Das Online-Verwaltungsangebot „Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG)“ ist über Schnittstellen nach dem XAusländer-Standard mit den Fachverfahren der Ausländerbehörden

verbunden, sofern die jeweils zur Anwendung kommenden Fachverfahren die Schnittstellen nach dem gültigen XAusländer-Standard implementiert haben.

- (4) Die das Online-Verwaltungsangebot nutzenden Antragstellerinnen und Antragsteller sollen im Rahmen eines Helpdesks zu Fragen der Antragstellung beraten werden. Der Helpdesk dient ausdrücklich nicht der inhaltlich-fachlichen Beratung zu spezifisch an- tragsbezogenen Fragen und begründet somit auch keine Verlagerung der Sachent- scheidungsbefugnis der zuständigen Stellen. Die Zuständigkeit für den Helpdesk liegt bei dem Betreiber des Portals „Germany4Ukraine“.

II.

Organisation des Projekts

§ 3 Entscheidungsfindung und Zusammenarbeit

Rechteinhaber des gemeinsamen Verfahrens „Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG)“ ist das Land Brandenburg. Die Entscheidungsfindung im Projekt und die Steuerung des Projektes erfolgt im Rahmen der etablierten Zusammenarbeitsstrukturen des OZG-Umsetzungsprojektes „Aufenthalt“ und der in der am 17. Mai 2021 geschlossenen Einzelvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zwischen der Bundesrepub- lik Deutschland und dem Land Brandenburg festgelegten Strukturen.

§ 4 Technischer Betrieb und technische Standards

- (1) Der technische Betrieb des Online-Verwaltungsangebots „Aufenthaltstitel (§ 24 Auf- enthG)“ umfasst die zentrale Bereitstellung der notwendigen Hard- und Software so- wie sonstiger IT-Infrastrukturmaßnahmen und die regelmäßige Überprüfung der in- formationstechnischen Sicherheit. Wesentliche Maßnahmen sowie die IT-Architektur sind im Betriebskonzept und im IT-Sicherheitskonzept (SiKo) in der jeweils gültigen Fassung enthalten.
- (2) Die Einrichtung und der Betrieb des Online-Verwaltungsangebots „Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG)“ obliegt dem Brandenburgischer IT-Dienstleister (ZIT-BB). Mit dem Hosting und dem operativen technischen Betrieb wird der Brandenburgischer IT- Dienstleister unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben die Anstalt für Kom- munale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) im Rahmen bestehender Verträge be- auftragen.

III. Finanzierung, Datenschutz und Haftung

§ 5 Finanzierung des Projekts

Die Finanzierung des Projektes wird vom Land Brandenburg aus Konjunkturpaketmitteln des Bundes auf Grundlage der am 17. Mai 2021 geschlossenen Einzelvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg getragen. Das Online-Verwaltungsangebot wird den Ländern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 6 Datenschutz und IT-Sicherheit

- (1) Für die Bereitstellung (Einrichtung und Betrieb) ist das Ministerium des Innern und Kommunales Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Mit der Umsetzung wird der Brandenburgische IT-Dienstleister als Landesbetrieb des Landes Brandenburg beauftragt.
- (2) Werden personenbezogene Daten genutzt, gilt die Behörde als Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit von ihr personenbezogene Daten in eigener gesetzlicher Zuständigkeit verarbeitet werden.

§ 7 Haftung

- (1) Aufgrund der gemeinschaftlichen Anwendung des Projekts soll eine Haftung des Rechteinhabers für technische und inhaltliche Fehler des Portals oder dessen fehlende Verfügbarkeit unter den Vereinbarungsparteien im weitest möglichen Umfang ausgeschlossen werden.
- (2) Eine Haftung für technische und inhaltliche Fehler des Portals besteht daher nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

IV. Beteiligung am Projekt

§ 8 Beitritt und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Land Brandenburg und durch mindestens ein weiteres Bundesland in Kraft.

- (2) Der Verwaltungsvereinbarung kann sich jedes Land jederzeit anschließen. Die Zustimmung der bereits teilnehmenden Länder für die Aufnahme eines weiteren Landes gilt mit dieser Verwaltungsvereinbarung als erteilt.
- (3) Das beitretende Bundesland treffen mit Wirksamwerden des Beitritts die Rechte und Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung.

V.

Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 9 Dauer

Dieses Verwaltungsabkommen wird befristet bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31. Dezember 2022 ist nicht möglich. Sofern die derzeitigen Regelungen nach § 24 AufenthG ihre Gültigkeit verlieren, können die Vertragsparteien einstimmig die Beendigung des Projekts beschließen. Die Beendigung muss schriftlich erklärt werden.

§ 10 Änderungen des Verwaltungsabkommens / ergänzende Vereinbarungen

Eine Änderung dieser Verwaltungsvereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Vereinbarungsparteien. Die gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

§ 11 Anwendbares Recht

Dieses Verwaltungsabkommen unterliegt deutschem Recht.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Verwaltungsabkommen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekomendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem

Geist, Inhalt und Zweck dieses Verwaltungsabkommens bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieses Verwaltungsabkommens getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Anlage § 8

Beitrittserklärung

Dr. Markus Grünewald
Staatssekretär und IT-Beauftragter der Landesregierung

Ministerium des Innern und für
Kommunales des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13
14467 Potsdam

[Beitretende Partei;

Adresse]

VERWALTUNGSABKOMMEN ZUR UMSETZUNG EINES DIGITALEN AUFENT- HALTSTITELS (§ 24
AufenthG)
vom [Datum]

Hier: Beitrittserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Beitrittserklärung in zweifacher Ausfertigung erklären Sie Ihren Beitritt zum oben genannten Verwaltungsabkommen nach Maßgabe von dessen § 8. Ein Exemplar der Beitrittserklärung ist für Ihre Akten bestimmt. Eine aktu-elle Fassung des Verwaltungsabkommens liegt dieser Beitrittserklärung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Grünewald
Staatssekretär und IT-Beauftragter der Landesregierung

Das Einverständnis zum Beitritt zum oben genannten Verwaltungsabkommen und zu den vorstehenden Konditionen wird ausdrücklich hiermit erklärt.

....., den

für die Freie Hansestadt Bremen

.....

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch

[Ort], den [Datum]
<hr/>
[Name
] für
[Beitretende Partei]